

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen ILLMER Holzmanufaktur GmbH & Co KG („Illmer“) mit Werkbestellern, Käufern oder Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“), für welche Leistungen erbracht werden, insbesondere Werkverträge, Kaufverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen.
- 1.2 „Illmer“ widerspricht hiermit ausdrücklich jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des „Kunden“, soweit sie diesen AGB entgegenstehen. Solche allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals bei Erhalt widersprochen werden sollte oder der „Kunde“ unter Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestellungen tätigt.
- 1.3 Sollten diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zwingendem Recht in einem der Vertragsstaaten der Europäischen Union (Empfängerstaat) widersprechen, so werden „Illmer“ und der „Kunde“ eine Regelung vereinbaren, die den Interessen von „Illmer“ möglichst nahe kommt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, UMFANG UND INHALT DER VERTRÄGE

- 2.1 Sämtliche Angebote von „Illmer“ sind unverbindlich und freibleibend; ist ein Angebot verbindlich, so wird dies gesondert gekennzeichnet. Bestellungen des „Kunden“ stellen immer verbindliche Angebote zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein/e Werkvertrag / Kaufvertrag / Bestellung kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von „Illmer“ zustande (auch per Telefax oder E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form); die Annahme einer Bestellung kann ferner mittels vorbehaltloser Lieferung erklärt werden.
- 2.2 Umfang und Inhalt eines Vertrages ergeben sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, der bis spätestens zum Vertragsschluss übersandten gültigen Preisliste, der Auftragsbestätigung und diesen AGB. Mündliche Abweichungen von den AGB oder nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer erneuten Auftragsbestätigung oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bzw. Genehmigung seitens „Illmer“.

3. PREISE, PREISÄNDERUNGEN

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Eine Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kann für den „Kunden“ von der Erfüllung von Mitwirkungspflichten abhängig sein. Wird keine Auftragsbestätigung übersandt, gelten ortsübliche Preise.
- 3.2 „Illmer“ ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Angebotslegung Änderungen auf Wunsch des „Kunden“ erforderlich werden.
- 3.3 Soweit kein Festpreis vereinbart wurde, gelten für Regieleistungen und sonstige Werk- und Dienstleistungen (Montage, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) die bei „Illmer“ geltenden Stundensätze und Materialpreise. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei „Illmer“ geltenden Zuschläge berechnet. Reisekosten sowie Park- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ab Werkstätte von „Illmer“, außer wenn im Anbot ausdrücklich vermerkt ist „inklusive Lieferung bzw. inkl. Lieferung und Montage“.

4. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 4.1 Die Lieferung gilt mit der Übergabe an den „Kunden“, den Spediteur oder Frachtführer, bzw. nach Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen von Vorlieferanten.
- 4.2 Die Lieferverpflichtung beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch „Illmer“, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der „Kunde“ Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben zu beschaffen oder eine Anzahlung zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor der Erfüllung dieser Verpflichtungen.
Behinderungen der Ausführung und Auslieferung einer Bestellung, welche von „Illmer“ nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können (wie z.B. Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Vormaterial, Verkehrsstörungen usw.) sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt und entbinden „Illmer“ von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem „Kunden“ ein Schadenersatzanspruch zusteht. „Illmer“ ist berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die bestellten Lieferungen vorzunehmen.
- 4.3 Zu Teillieferungen ist „Illmer“ berechtigt, soweit dies für den „Kunden“ zumutbar ist, insbesondere diese für den „Kunden“ verwendbar sind, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem „Kunden“ hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.4 „Illmer“ kommt nur dann in Verzug wenn die Leistung fällig ist sowie, ausgenommen in den Fällen des § 918 Abs. 1 und § 921 ABGB, nach einer ausdrücklichen schriftlichen Mahnung des „Kunden“ mit angemessener Nachfristsetzung nicht geliefert wird.

- 4.5 Ist kein schriftlicher Fixtermin vereinbart, gilt eine Lieferfrist als unverbindlich. Unklarheiten bei technischen oder sonstigen Einzelheiten, das Fehlen etwaiger erforderlicher Urkunden oder einer vereinbarten Anzahlung bzw. beigebrachten Bankgarantie hindert den Beginn der Lieferfrist. Diese verlängert sich um den Zeitraum, in dem der „Kunde“ mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Vollzug ist.
- 4.6 Der „Kunde“ hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Anschlüsse, wie etwa Kraftstrom und dergleichen für die Ausführung des Werkes zur Verfügung stehen. Ihn trifft auch die Verpflichtung für die Bereitstellung einer sauberen, trockenen und bedienbaren Baustelle. Reklamationen aufgrund von Feuchtigkeit, Beschädigungen durch andere Handwerker oder dergleichen gehen nicht zu Lasten „Illmer“. Der „Kunde“ steht auch dafür ein, dass die Zufahrt zur Baustelle offen, ausreichend und sicher ist. Verzögerungen am Baufortschritt, welche von „Illmer“ nicht beeinflussbar sind und den Arbeits bzw. die Montageausführungen verzögern, heben etwaige Pönalvereinbarungen zur Gänze auf. Dies gilt auch für die Fertigstellungstermine.
- 4.7 Soweit der „Kunde“ zur Erbringung von Werk und sonstigen Dienstleistungen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen hat, haftet der „Kunde“ für die Qualifikation dieser Hilfskräfte, wobei er sich verpflichtet, für den Fall, dass durch die beigeestellten Hilfskräfte fahrlässig ein Schaden herbeigeführt wurde, diesen „Illmer“ zu ersetzen. Sollte „Illmer“ durch eine Fehlleistung der Hilfskraft von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der „Kunde“, die Firma „Illmer“ zur Gänze hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

5 ABNAHME

Die Abnahme hat innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft auf Kosten des „Kunden“ zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als durchgeführt.

6. VERPACKUNG, FRACHT UND VERSICHERUNG

- 6.1 Falls seitens des „Kunden“ eine gesonderte Verpackung gewünscht wird, erfolgt diese in handelsüblicher Weise grundsätzlich auf Kosten des „Kunden“.
- 6.2 Frachtkosten sowie Kosten einer eventuellen Versicherung der Sendung auf Wunsch des „Kunden“ gehen zu Lasten des „Kunden“. Die Ausführung von vom „Kunden“ erteilten besonderen Verlade- und Versandvorschriften erfolgt jeweils auf Risiko und Kosten des „Kunden“. Versandweg und Versandmittel sowie der Spediteur und Frachtführer werden von „Illmer“ bestimmt.

7. GEFAHRENÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

- 7.1 Bei Auslieferung der Ware geht die Gefahr auf den „Kunden“ über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort, zu ebener Erde bereitgestellt wird. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Lieferanten nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- 7.2 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des „Kunden“ oder bei Unerreichbarkeit des „Kunden“ oder dessen Weigerung der Annahme der Lieferung verzögert, oder ist die Zustellung beim ersten Versuch nicht möglich, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des „Kunden“. Der „Kunde“ ist weiters für die Zahlung sämtlicher zuzüglicher Kosten, die durch eine Transportaussetzung entstehen, verantwortlich, insbesondere für die Weiterleitungs- und Verwaltungskosten. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung und endet nach 2 Jahren. Zur Geltendmachung von Mängeln sind schriftliche Mängelrügen erforderlich und zwar bei offenen Mängeln unverzüglich nach Warenerhalt; bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung.
- Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können. Für diejenigen Teile der Ware, die „Illmer“ von Vorlieferanten bezogen hat, haftet „Illmer“ nur im Rahmen der selbst gegen den Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Voraussetzung für die Anerkennung eines Mangels ist immer, dass die Ware ihren Qualitätsbedingungen entsprechend eingesetzt worden ist.
- 8.2 Bei Waren, die von „Illmer“ zur Bearbeitung beigelegt werden, erfolgt bei Anlieferung lediglich eine Identprüfung der Ware (auf Menge, Verpackung). Sollten sich im Zuge der Bearbeitung Mängel herausstellen, verpflichtet sich der Besteller/Auftraggeber, „Illmer“ trotz unterlassener Mängelrüge schadlos zu halten.
- 8.3 Wird ein Mangel von „Illmer“ anerkannt, so bleibt es „Illmer“ überlassen, die Ware zum berechneten Preis zurückzunehmen, den Mangel zu beheben oder gegen Rücksendung der Ware eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, wegen Lieferung einer mangelhaften Ware vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Gewährleistungsrechtes.

9. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb des Einflussvermögens von „Illmer“ und dessen Vorlieferanten berechtigen „Illmer“, unter Ausschluss jedweden Schadenersatzanspruches die Lieferfrist um die Dauer der Betriebsbehinderung hinauszuschieben, bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadenersatzansprüche des „Kunden“, gleich aus welchem Rechtsanspruch, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher oder unterlassener Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder genereller Unmöglichkeit, sind im Falle leichter Fahrlässigkeit von „Illmer“ ausgeschlossen.

11. URHEBERRECHTSCHUTZ

Überlässt „Illmer“ dem „Kunden“ Unterlagen und Zeichnungen sowie sonstige konstruktive Leistungen, dürfen diese vom „Kunden“ nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und ohne Zustimmung von „Illmer“ weder selbst für einen andere Zwecke noch durch Dritte zugänglich gemacht werden. Jedwedes Urheberrecht an von „Illmer“ geschaffenen Werkstücken, Design etc. verbleiben ausschließlich bei „Illmer“. Der „Kunde“ erwirbt das Werkstück, jedoch nicht das Urheberrecht. Für jedwede Verletzung dieser Bestimmung haftet der „Kunde“ im vollen Umfang des Schadens und nach jedem Grad des Verschuldens.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des „Kunden“ nach bank- und kreditversicherungsgemäßen Gesichtspunkten in Zweifel ziehen lassen, ist „Illmer“ berechtigt, ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

13. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

13.1 Der Rechnungsbetrag ist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entrichten. Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung durch Überweisung auf ein Bankkonto von „Illmer“ zu leisten. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass keine fälligen Zahlungsverpflichtungen bestehen.

13.2 Scheck oder Wechsel bedürfen einer besonderen Vereinbarung und werden nur zahlungshalber angenommen, Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des „Kunden“. Wechselzahlung berechtigt nicht zum Skontoabzug. Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten. Eine Kompensation mit Gegenforderungen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

13.3 Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten steht „Illmer“ das Recht zu, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung weiterer Lieferungen sofort fällig zu stellen (Terminverlust), von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und erhaltene Vorauszahlungen bis zur Festsetzung einer etwaigen Entschädigungsleistung einzubehalten bzw. auf Forderungen anzurechnen. Ungeachtet davon steht „Illmer“ das Recht zu, noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

Im Falle des Verzuges ist „Illmer“ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7% über der jeweils geltenden EURIBOR Rate zu berechnen. Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen vom „Kunden“ zu ersetzen.

13.4 Zahlungen werden stets auf die älteste offene Rechnung bzw. Forderung angerechnet. Spesen, die im Zusammenhang mit Überweisungen oder auf Basis von Dokumenteninkassi und Dokumentenakkreditiven für Lieferungen im Käufer- oder Bestimmungsland entstehen, gehen zu Lasten des „Kunden“.

13.5 In „Allgemeinen Geschäfts- u. Einkaufsbedingungen“ von „Kunden“ ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben!

14. EIGENTUMSVORBEHALT

14.1 Sämtliche gelieferten Waren, Planungsunterlagen, Zeichnungen etc. bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten Eigentum von „Illmer“. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte, ist der „Kunde“ verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und „Illmer“ hiervon unverzüglich zu verständigen.

14.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des „Kunden“, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, ist „Illmer“ zur Rücknahme der Ware berechtigt und der „Kunde“ zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme / Pfändung liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies „Illmer“ ausdrücklich schriftlich erklärt. Hat der „Kunde“ die im Vorbehaltseigentum stehende Ware bereits verarbeitet, so steht „Illmer“ an der neuen Ware anteilsmäßiges Miteigentum zu. Gleiches gilt für bereits erfolgte Umsetzung von Planungsleistungen.

ILLMER

HOLZMANUFAKTUR

- 14.3 Im Rahmen des Eigentumsvorbehaltes anstelle der „Illmer“ gehörenden Leistungen und / oder Waren tritt, wenn sie veräußert werden, der Anspruch gegen den Drittabnehmer, wobei der „Kunde“ verpflichtet ist, „Illmer“ darüber zu informieren und dieser schon jetzt alle Forderungen die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, abtritt. Auf Verlangen von „Illmer“ ist der „Kunde“ verpflichtet, diese Abtretung dem Abnehmer bekannt zu machen.
- 14.4 Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, „Illmer“ nicht gehörenden Waren durch den „Kunden“, überträgt der „Kunde“ das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.
- 14.5 Im Rahmen vom Eigentumsvorbehalt verwahrt der „Kunde“ den neuen Bestand oder die Sache unentgeltlich für „Illmer“. „Illmer“ ist jedoch jederzeit berechtigt, das Lager des Kunden zu besichtigen, um die im Eigentum von „Illmer“ befindliche Ware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages heraus zu verlangen, sowie die Veräußerung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen.

15. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem österreichischen Recht und ist im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nur österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart. Sollten Regelungen dieser AGB (insbesondere über den Eigentumsvorbehalt) nach der Rechtsordnung des Bestimmungslandes nicht (vollständig) wirksam sein, ist der „Kunde“ verpflichtet, daran mitzuwirken, dass „Illmer“ möglichst ähnliche und gleichwertige Sicherungsrechte (Akkreditiv) eingeräumt werden, die den Vorschriften des betreffenden Landes entsprechen.

16. WIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen ist „Illmer“ berechtigt, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und der sonstigen Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.